

Zeitschrift:	Helvetische Militärzeitschrift
Band:	13 (1846)
Artikel:	Die helvetische Militärgesellschaft von 1779 bis 1797
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-91716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die helvetische Militärgesellschaft von 1779 bis 1797.

Es dürfte nicht unangemessen sein, hier in Winterthur, wo vor 13 Jahren unsre Gesellschaft gestiftet worden ist, mit einigen Worten derjenigen „Helvetischen Militärgesellschaft“ zu gedenken, welche im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts existirt hatte.

Einige Mitglieder der „mathematisch-militärischen Gesellschaft“ in Zürich hatten mit einigen Mitgliedern der „militärischen Gesellschaft“ von Basel im Jahr 1779 die Abrede getroffen, sich am 22. Mai dieses Fahrs in Schinznach zu treffen, um sich über den Gedanken zu besprechen, „wie gut es für die Erweiterung beidseitiger Kenntnisse und Befestigung wechselseitiger Freundschaft sein würde, wenn die Liebhaber des Militare in ländlicher Eidgenossenschaft einander durch vertrauliche Mittheilung ihrer Militäreinrichtungen belehren würden, und wie viel Nutzen für das allgemeine Beste erfolgen könnte, wenn das Band vertrauter Freundschaft durch jährliche Zusammenkünfte, nicht nur unter diesen beiden Gesellschaften, sondern in ausgedehntem Verstande mit den Liebhabern des Militare aus allen Cantonen könnte in engere Verbindung gebracht werden.“ Am festgesetzten Tage fanden sich fünfzehn Zürcher zu Schinznach ein, trafen aber daselbst, „infolge eines verdriesslichen Missverständnisses,“ nur einen einzigen Basler, so daß „für diesmal die gehabten Absichten nicht in Erfüllung gebracht werden konnten.“

Doch war der Ansporn gegeben. Am 19. Herbstmonat des nämlichen Jahres versammelten sich vier Officiere von Zürich, drei von Basel und einer von Solothurn zu Olten,

und verabredeten daselbst eine allgemeine Versammlung von Schweizerischen Officieren auf den 16. April 1780 zu Olten. Besonders thätig war Generalinspector Fries, Kriegsrath zu Zürich.

Am 17. April 1780 fand diese Versammlung zu Olten statt. Von Zürich waren fünf, von Bern sechs, von Luzern ein, von Basel sieben, von Solothurn zwei und von Schaffhausen zwei Officiere anwesend. „Einhellig“ wurde beschlossen eine „Helvetische Militärgesellschaft“ zu gründen. Eine eigentliche Organisation fand jedoch noch nicht statt, nur wurde festgesetzt: „daß vier Wochen vor der bestimmten Zusammenkunft alle Cantone an Obrist Gluz in Solothurn einberichten sollten, wie viel Freunde von jedem Ort kommen würden, damit das nötige Quartier könne bestellt werden.“

Am 9. Juli 1781 fand die dritte Versammlung zu Sursee statt. Generallieutenant Pfyffer von Wyher, von Luzern, wurde zum Präsidenten ernannt, was er blieb bis zum 10. Juli 1786. An der an diesem Tage abgehaltenen Versammlung legte er das Präsidium freiwillig nieder, worauf Generallieutenant von Lentulus von Bern, der bekannte Preußische General im siebenjährigen Kriege, an seine Stelle ernannt wurde.

Seit 1781 fanden die Versammlungen, welche man gleich den Sitzungen der Tagsatzung Abschiede nannte, alljährlich zu Sursee statt, bis zum Jahre 1788. Die am 8. Juli dieses Jahres abgehaltene Versammlung (die zehnte) fand zu Aarau statt, welches nun der Versammlungsort blieb bis zur letzten (neunzehnten) Versammlung am 12. Juni 1797.

Die Abschiede waren anfänglich nicht sehr zahlreich besucht; am zahlreichsten war es derjenige vom 10. und 11. Juni 1786 zu Sursee, an welchem 76 Officiere aus den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Basel, Freiburg und

Schaffhausen zugegen waren. Der Bericht, welcher über diese Versammlung herausgekommen ist, röhmt sie als die glänzendste von allen, welche bis dahin stattgefunden hatten, und hebt namentlich den Umstand hervor, daß vier Generale zugegen waren, nämlich Generallieutenant von Lentulus von Bern, Generallieutenant Pfyffer von Wyher von Luzern, Generallieutenant von Zurlauben von Zug und Maréchal de camp von Steiner von Zürich.

Lentulus, welcher 1786 präsidirt hatte, starb noch im nämlichen Jahre. An der Versammlung vom 10. Juli 1787 wurde nun Generalinspector Fries von Zürich zum Präsidenten ernannt. Er trat an der Versammlung vom 18. Juni 1792 freiwillig ab, und es wurde Landammann und Pannerherr Traxler von Unterwalden an seine Stelle erwählt. An der Versammlung vom 5. Juni 1794 legte dieser das Präsidium nieder, und es wurde Oberst Oser von Basel zum Präsidenten ernannt.

Geschriebene Statuten hatte die Gesellschaft bis zum eilfsten Abschiede keine. An diesem, der am 9. Juni 1789 zu Aarau statt fand, wurde eine Commission ernannt, welche die „das Innere der Gesellschaft betreffenden Geschäfte“ vorberathen sollte, und dann ihr Vorschlag zum Beschlusß erhoben. Zum Präsidenten sollte kein Mitglied erwählt werden dürfen, das nicht schon zweimal die Gesellschaft persönlich besucht hatte und nicht am Tage der Wahl gegenwärtig war. Die Dauer seines Amtes wurde auf drei Jahre festgesetzt. Im Falle er abgehalten sein sollte der Versammlung beizuhören, war er berechtigt den Vicepräsidenten zu bezeichnen. Eine strenge Vorschrift war: „daß zu den Sessionen der Gesellschaft der Zutritt keinem Fremden, und zwar ohne Ausnahme, von was für Rang, Stand oder Würde er sei, unter keinem Vorwand solle gestattet werden; als welcher Zutritt einzig denjenigen Eidgenossen

ffen stehen solle, welche wirklich angenommene Gesellschaftsmitglieder sind.“

In Ergänzung dieser Vorschriften wurde am zwölften Abschiede, am 1. Juni 1790, beschlossen: daß jeweilen eine der Cantonalmilitärgesellschaften während dreier Jahre den Briefwechsel mit den andern Gesellschaften oder einzelnen Offizieren, welche der Helvetischen Militärgesellschaft Pläne, Berichte, Projecte u. dgl. einzusenden gesonnen sind, besorgen solle, und dann sogleich die Militärgesellschaft von Zürich als diese leitende Behörde bezeichnet.

Nach einem im Jahr 1788 gedruckten Verzeichnisse betrug die Zahl aller Mitglieder, welche seit der Gründung der Gesellschaft bis zu diesem Jahre an derselben Theil genommen haben, 211. Später wurden noch 147 Mitglieder angenommen, so daß die Zahl aller Mitglieder während achtzehn Jahren des Bestehens der Gesellschaft bloß 357 betrug.

Wenn schon die Versammlungen vorzüglich der Freundschaft und Geselligkeit gewidmet waren, so suchten sie doch auch durch Besprechung militärischer Angelegenheiten nützlich zu sein. Bis zum Jahre 1789 blieb es aber bei diesen Besprechungen. Generalinspector Fries flagte in seiner Eröffnungsrede zu Aarau am 7. Juli 1788: „daß sich die Gesellschaft bisher nicht auch durch Arbeiten dem Vaterlande habe nützlich machen können,“ und bezeichnetet als Hauptgrund folgende Schwierigkeiten, welche zur Erklärung der damaligen Zeit wohl mitgetheilt zu werden verdienen:

1) Den irrgen Wahn, oder wenigstens die ausgestreute Sage, als ob die Absichten der Militärgesellschaft auf wichtige Abänderungen in der ganzen Militäreinrichtung der Eidgenössischen Stände zielten *).

*) Es scheint, die Regierungen haben große Besorgnisse vor dieser Gesellschaft gehabt, und doch bestand sie vorzüglich aus Mitgliedern der Helv. Milit.-Zeitschrift. 1846.

2) Den von den Regierungen der meisten Stände angenommenen Grundsatz, daß gar keine Hand zu irgend einer Abänderung oder Verbesserung im Eidgenössischen Defensio-nale könne geboten werden, wenn nicht auf dem Syndicate zu Frauenfeld durch das Präsidium hiervon Anregung geschehen sei, daß nur in diesem Falle die Sache ad referendum genommen, und der Gesellschaft erst dann, wenn von allen Ständen das Placet eingelangt sei, der Auftrag gegeben werden könne.

3) Den Umstand, daß von den demokratischen Ständen wohl schwerlich je dieses Placet ertheilt, noch je an Gesellschaftsmitgliedern aus diesen Cantonen die Einwilligung gegeben werden durfte, in des Standes Namen an selchen Entwürfen mitzuarbeiten, indem allemal erst im gegebenen Falle selbst von der Landsgemeinde die Besoldung, der Fuß, die Formation der Zuzüger u. s. w. reglirt und bestimmt würden.

4) Den Umstand, daß bei einigen Cantonen wenig oder gar keine Neigung zu Abänderungen vorhanden sei, weil erst vor Kurzem ihr ganzes Militärwesen auf einen neuen Fuß geformt, der Besoldungsfuß reglirt und die Ordonnanzen und Reglemente gedruckt und publicirt worden seien.

Dieses waren allerdings schwer zu überwindende Schwierigkeiten. Es sollte zuerst versucht werden, die Gesandten an der Tagsatzung zu Frauenfeld für die Gesellschaft günstig zu stimmen, und auf die Bitte der Gesellschaft übernahmen dies die Gesandten von Zürich, was ihnen dann auch gelang. Auf dieses hin beschloß die Gesellschaft am 9. Juni 1789 ein Memorial an den Bürgermeister Ott von Zürich, als Präsidenten der Tagsatzung zu erlassen, welches die Bitte

Großen Räthe. Wem drängt sich hier nicht die Bemerkung auf, daß es nichts Neues unter der Sonne gibt? Solche Besorgnisse haben sich auch in den neuern Zeiten wiederholt.

enthalte, daß die Gesellschaft ihre Vorschläge zur Verbesserung des Eidgenössischen Wehrwesens der Tagsatzung einreichen dürfe. Diese nahm die Bitte beifällig auf und gewährte sie im Jahr 1790. Sie sprach zugleich ihren Beifall über den gemeinnützigen Eifer der Gesellschaft aus und munterte sie zur Fortsetzung ihrer angefangenen Arbeiten auf.

Dieses brachte neues Leben in die Gesellschaft. Bisher hatte sie sich fast ausschließlich mit dem Besoldungswesen beschäftigt und an der Versammlung von 1789 eine neue Besoldungstabelle für die Eidgenössischen Truppen entworfen. An der Versammlung vom 20. Herbstmonat 1791 wurde nun beschlossen, daß man nicht bloß diese, sondern weiter greifende Vorschläge der Tagsatzung einreichen solle. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche ein Memorial über die Formation der Truppen, das Caliber, die Munition und das Fuhrwerk der zum Eidgenössischen Defensionale bestimmten Militärmacht, also über eine eigentliche Revision des Schweizerischen Kriegswesens, ausarbeiten, und in der Versammlung von 1792 der Gesellschaft vorlegen sollte. Als Präsident dieser Commission wurde Oberst Escher von Zürich, ein besonders thätiges Mitglied der Gesellschaft, ernannt. An der Versammlung vom 18. und 19. Juni 1792 legte die Commission ihre Arbeit vor, welche folgende Gegenstände umfaßte:

- 1) Gleichförmigkeit der Formation der Truppen;
- 2) Gleichheit des Calibers;
- 3) Bestimmung der Munition, Equipage und des Fuhrwerks u. s. w.;
- 4) Gleichheit der Besoldung, und
- 5) unmaßgebliche Gedanken über die Gleichheit des Exercitiums und der Manöver.

Die Versammlung behandelte diesen Entwurf in zwei Sitzungen, und erhob ihn mit einigen Vervollständigungen

zum Beschlusse. Das Memorial wurde daraufhin der Tagsatzung eingereicht.

An der Versammlung vom 4. Juni 1793 bezeugte der Präsident, Pannerherr Traxler von Unterwalden, daß die Tagsatzung nicht nur den Bemühungen der Gesellschaft ihren Beifall geschenkt, sondern überdies die gemachten Vorschläge den Kriegsräthen der Stände zur genauen Prüfung übergeben und zur Einsendung ihrer Bemerkungen eine Frist bis zum 1. März 1793 festgesetzt habe. Die Versammlung setzte ihre militärischen Arbeiten fort, und beschloß ein neues Memorial der Tagsatzung einzusenden, welches jedoch bloß eine weitere Ausführung des zweiten Titels des vorjährigen Memorials (über das Caliber) war. Sie glaubte diesmal ihre Vorschläge beschränken zu sollen, weil noch nicht alle Kriegsräthe ihre Bemerkungen der Tagsatzung eingesandt hatten.

Trotz der schönen Worte beschäftigte sich die Tagsatzung aber wenig oder nichts mit den Vorschlägen der Militärgesellschaft, und um der hohen Versammlung ja nicht lästig zu fallen, wurde am Abschluß vom 5. Juni 1794 beschlossen: „dem Syndicat (zu Frauenfeld) nicht wieder ein Memorial vorzulegen, bis es demselben belieben werde, auf die bereits eingegebenen Entwürfe den in den Abschieden (der Tagsatzung) von 1792 und 1793 versprochenen Beschluß zu fassen; dagegen den anwesenden Mitgliedern (der Militärgesellschaft) angelegentlich zu empfehlen, daß jeder in seinem Canton die Beschleunigung der Untersuchung der Vorschläge durch die respectiven Kriegsräthe und eine günstige Instruction an die Tagsatzungsgesandten zu bewirken helfe.“ Aus den gleichen Gründen beschlossen auch die Versammlungen von 1795, 1796 und 1797 keine fernere Vorstellungen an die Tagsatzung zu richten, sondern die von ihren Commissionen ausgearbeiteten und von der Gesellschaft zum Beschluß erhobenen Vorschläge ad acta zu legen, „bis ein schicklicher Zeitpunkt sich erzeigen werde, wo dieselben der Tagsatzung zur Beur-

theilung und weitern Verfügung vorgelegt werden dürften.“ Dieser schickliche Zeitpunkt kam aber nie.

Die Verhandlungen der Helvetischen Militärgesellschaft, welche nach jeder Versammlung im Druck erschienen, geben Zeugniß von dem regen Leben, welches die Gesellschaft bewegte, obwohl dieselben bloß protocollartig abgefaßt sind, und die Abhandlungen, Vorschläge und sonstigen Arbeiten der Commissionen nicht ausführlich mittheilen. Noch verdient erwähnt zu werden, daß das Beispiel des Aarauer Knabencorps einen solchen günstigen Eindruck auf die Gesellschaft machte, daß sie gleiche Corps auch in andern Städten zu gründen suchte *). An der Versammlung vom 20. Herbstmonat 1791 schenkte sie jenem Corps seine erste Fahne.

Wenn schon die Bestrebungen der Helvetischen Militärgesellschaft keine sichtbare Folgen zurückgelassen haben, so verdient sie doch, daß die Geschichte ihrer erwähne, und gerade uns, die wir ihre Bestrebungen erneuert haben, liegt die besondere Pflicht ob, ihrer in dankbarer Anerkennung zu gedenken. Auch wir haben mit Schwierigkeiten zu kämpfen; aber gestehen wir, diejenigen, welche unsre Vorgängerin zu überwinden hatte, waren größer. In magnis voluisse sat est ist auch für uns ein trößlicher Ausspruch.

Die Versammlung vom 12. Juni 1797 ging ohne Ahnung der Dinge, welche die Zukunft in ihrem Schooße barg, „in dem zuversichtlichen Vertrauen auf die Eidgenössische Liebe“ auseinander, nachdem sie den 3. Juni 1798 als den künftigen Versammlungstag bezeichnet hatte. Am 5. März 1798 ging aber die Schweizerische Eidgenossenschaft auf den Schlachtfeldern im Grauholz und zu Neuenegg unter, nachdem sie bereits, da die Eidgenössische Liebe zu Grunde ge-

*) Nach einer Aussage des Obersten Escher war das Aarauer Cadettencorps nach demjenigen vom Zürich gebildet. Um das erstere hatte sich besonders Herr Lieutenant Häggig von Aarau verdient gemacht.

gangen war, ihre einzige Stütze verloren hatte; und mit ihr nahm auch die Helvetische Militärgesellschaft ihr Ende.

Nachdem die Eidgenossenschaft wieder erstanden war, schafften die gleichen Bedürfnisse, welche die Gesellschaft im Jahr 1779 entstehen ließen, eine neue, unsre Eidgenössische Militärgesellschaft. Vergessen wir nie, daß wir und die Eidgenossenschaft die nämliche Stütze haben: die Eidgenössische Liebe.
